

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bermuda über den Auskunftsaustausch in Steuersachen

A. Problem und Ziel

Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe wird regelmäßig auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen geleistet.

B. Lösung

Bermuda hat den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Das am 3. Juli 2009 mit der Regierung von Bermuda unterzeichnete Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen verpflichtet jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Das Abkommen enthält alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch (2002) ergibt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Mithilfe des Informationsaustauschs, den das Abkommen künftig ermöglicht, werden Steuerausfälle verhindert.

E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich wird durch das Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da es lediglich die Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen der Vertragsparteien zum Gegenstand hat. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu einem messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu Bermuda. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Juni 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juli 2009 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bermuda
über den Auskunftsaustausch in Steuersachen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 3. Juli 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Bermuda
über den Auskunftsaustausch in Steuersachen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 3. Juli 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bermuda über den Auskunftsaustausch in Steuersachen sowie der im Wege des Notenwechsels geschlossenen begleitenden Vereinbarung vom gleichen Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und der Notenwechsel zu diesem Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 und die Vereinbarung in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen und die Vereinbarung ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen und die Vereinbarung Verfahrensregelungen enthalten, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 und die Vereinbarung in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz weder direkte noch indirekte Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Bermuda
über den Auskunftsaustausch in Steuersachen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Bermuda
on the Exchange of Information with Respect to Tax Matters

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Bermuda
(entsprechend der Bevollmächtigung durch die Regierung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) –

von dem Wunsch geleitet, den Auskunftsaustausch in Steuer-
sachen zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

**Gegenstand und
Geltungsbereich des Abkommens**

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einan-
der Unterstützung durch Austausch von Auskünften, die für die
Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betref-
fend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern erheblich
sind. Die Auskünfte schließen Auskünfte ein, die für die Festset-
zung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von
Steuerforderungen oder für Ermittlungen in beziehungsweise die
Verfolgung von Steuersachen erheblich sind. Der Auskunftsaus-
tausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und
wird, wie in Artikel 8 vorgesehen, vertraulich behandelt.

Artikel 2

Zuständigkeit

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Auskünften
verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch
nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in
ihrem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
 - die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer und
 - die Erbschaftsteuer,einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
 - b) in Bezug auf Bermuda:
 - direkte Steuern jeder Art und Bezeichnung.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder
im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung die-
ses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an
deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsparteien dies
vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Bermuda
(as authorised by the Government
of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) –

Desiring to facilitate the exchange of information with respect
to tax matters –

Have agreed as follows:

Article 1

Object and scope of the Agreement

The competent authorities of the Contracting Parties shall pro-
vide assistance through exchange of information that is relevant
to the administration and enforcement of the respective laws of
the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agree-
ment. Such information shall include information that is relevant
to the determination, assessment and collection of such taxes,
the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation
or prosecution of tax matters. Information shall be exchanged in
accordance with the provisions of this Agreement and shall be
treated as confidential in the manner provided in Article 8.

Article 2

Jurisdiction

A requested Contracting Party is not obligated to provide infor-
mation which is neither held by its authorities nor in the posses-
sion or control of persons who are within its territorial jurisdic-
tion.

Article 3

Taxes covered

- (1) The taxes which are the subject of this Agreement are:
- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),
 - the capital tax (Vermögensteuer) and
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer),including the supplements levied thereon;
 - b) in respect of Bermuda:
 - direct taxes of every kind and description.

(2) This Agreement shall also apply to any identical or sub-
stantially similar taxes imposed after the date of signature of this
Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes if the
Contracting Parties so agree. The competent authorities of the
Contracting Parties shall notify each other of any substantial

teilen einander die bei den unter dieses Abkommen fallenden Steuern sowie den entsprechenden Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

(3) Mit Ausnahme der Steuern nach Absatz 1 gilt das Abkommen nicht für Steuern, die von Ländern, Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei erhoben werden.

changes to the taxation and related information gathering measures covered by this Agreement.

(3) With the exception of taxes listed in paragraph 1, the Agreement shall not apply to taxes imposed by any states, municipalities, or other political sub-divisions of a Contracting Party.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bermuda“, im geographischen Sinn verwendet, die Bermuda Inseln, einschließlich ihres Küstenmeers;
- c) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds oder ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds oder System ohne weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- e) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - (ii) in Bermuda den Finanzminister oder einen bevollmächtigten Vertreter des Ministers;
- f) bedeutet der Ausdruck „Vertragspartei“ je nach dem Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Regierung von Bermuda;
- g) bedeutet der Ausdruck „Auskunft“ beziehungsweise „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- h) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Auskünfte befähigen;
- i) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - (i) in der Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Gemeinschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
 - (ii) in Bermuda jede juristische Person, Gemeinschaft, Gesellschaft, jeden Trust, Nachlass, jede Personenvereinigung oder jeden anderen Rechtsträger, der nach dem in Bermuda geltenden Recht errichtet worden ist;

Article 4

Definitions

(1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:

- a) “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- b) “Bermuda”, when used in a geographical sense, means the Islands of Bermuda, including its territorial sea;
- c) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle, irrespective of legal form. The term “public collective investment fund or scheme” means any collective investment fund or scheme provided the units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed by the public. Units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed “by the public” if the purchase, sale or redemption is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- d) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- e) “competent authority” means:
 - (i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; in respect of criminal tax matters the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power;
 - (ii) in respect of Bermuda, the Minister of Finance or an authorised representative of the Minister;
- f) “Contracting Party” means the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of Bermuda as the context requires;
- g) “information” means any fact, statement or record in any form whatever;
- h) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures that enable a Contracting Party to obtain and provide the requested information;
- i) “national” means:
 - (i) in respect of the Federal Republic of Germany any German within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany and legal person, partnership and association deriving its status as such from the laws in force in the Federal Republic of Germany;
 - (ii) in respect of Bermuda, any legal person, partnership, company, trust, estate, association or other entity deriving its status as such from the laws in force in Bermuda;

- j) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- k) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung beziehungsweise die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- l) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
- m) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- n) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die um Auskunft ersuchende Vertragspartei;
- o) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Erteilung von Auskünften ersucht wird;
- p) bedeutet der Ausdruck „ansässige Person“
- (i) in der Bundesrepublik Deutschland eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person;
 - (ii) in Bermuda eine natürliche Person mit rechtmäßigem Wohnsitz in Bermuda und Gesellschaften, Gemeinschaften, Trusts oder Personenvereinigungen, die nach dem Recht Bermudas errichtet wurden;
- q) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt.
- j) “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- k) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company;
- l) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- m) “recognized stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Parties;
- n) “applicant Contracting Party” means the Contracting Party requesting information;
- o) “requested Contracting Party” means the Contracting Party requested to provide information;
- p) “resident” means:
- (i) in respect of the Federal Republic of Germany, a person who is subject to German unlimited tax liability;
 - (ii) in respect of Bermuda, an individual who has the status of a legal resident of Bermuda; and a company, partnership, trust or association created under the laws of Bermuda;
- q) “tax” means any tax to which this Agreement applies.

(2) Der Ausdruck „erheblich“, soweit er im Abkommen in Bezug auf Auskünfte verwendet wird, ist so auszulegen, dass die Erheblichkeit einer Auskunft auch dann gegeben ist, wenn eine abschließende Beurteilung der Sachdienlichkeit der Auskunft für eine laufende Ermittlung erst nach Erhalt der Auskunft erfolgen kann.

(3) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, an dem das Ersuchen nach dem Recht dieser Vertragspartei gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

Artikel 5

Auskunfts austausch auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Auskünfte werden ohne Rücksicht darauf ausgetauscht, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift die ersuchte Vertragspartei alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Auskünfte zu erteilen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang Auskünfte nach diesem Artikel in Form von Zeugenaus-

Article 5

Exchange of information upon request

(1) The competent authority of the requested Contracting Party shall provide upon request information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be exchanged without regard to whether the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting Party if such conduct occurred in the requested Contracting Party.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for information, the requested Contracting Party shall use all relevant information gathering measures to provide the applicant Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting Party may not need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the applicant Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of

sagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständige Behörde für die Zwecke dieses Abkommens die Befugnis hat, folgende Auskünfte auf Ersuchen einzuholen beziehungsweise zu erteilen:

- a) Auskünfte von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Gemeinschaften und anderen Personen, einschließlich – unter Beachtung von Artikel 2 – Auskünften über Eigentumsverhältnisse an allen Personen in einer Eigentümerkette; bei Trusts Auskünfte über Treugeber, Treuhänder, Treuhandbegünstigte und die Stellung innerhalb einer Eigentümerkette.

(5) Dieses Abkommen begründet keine Verpflichtung der Vertragsparteien zur Einholung oder Erteilung von:

- a) Auskünften über Eigentumsverhältnisse, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds beziehungsweise öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Auskünfte können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden;
- b) Auskünften, die auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren vor dem geprüften Veranlagungszeitraum entfallen;
- c) Auskünften, wenn die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden;
- d) Auskünften im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen, die den Steuerpflichtigen nicht unmittelbar betreffen.

(6) Bei Auskunftersuchen, die auch eine Person betreffen, die weder eine ansässige Person noch Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind, ist der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei hinreichend darzulegen, dass diese Auskünfte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei erforderlich sind.

(7) Wenn ein Auskunftersuchen nach diesem Abkommen gestellt wird, übermittelt die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei als Nachweis für die Erheblichkeit der erbetenen Auskünfte für das Ersuchen die folgenden Angaben:

- a) die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, dem die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) die Art und Form der erbetenen Auskünfte, einschließlich einer Beschreibung der erbetenen konkreten Beweismittel, Auskünfte oder sonstigen Unterstützung, und wenn möglich die Form, in der die Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die steuerlichen Zwecke, für die um die Auskünfte ersucht wird, und die Gründe, aus denen die Auskünfte für die Ermittlung der Steuerschuld eines Steuerpflichtigen nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei erheblich sind;
- d) die Information, dass dieser Steuerpflichtige eine ansässige Person oder Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien ist oder dass dies zur Ermittlung der Steuerschuld eines Steuerpflichtigen nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei erforderlich ist;
- e) den Zeitraum, in Bezug auf den die Auskünfte für die steuerlichen Zwecke erbeten werden;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;

depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting Party shall ensure that its competent authority, for the purposes of this Agreement, has the authority to obtain and provide upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity;
- b) information regarding the ownership of companies, partnerships and other persons, including, within the constraints of Article 2, ownership information on all such persons in an ownership chain; in the case of trusts, information on settlors, trustees, beneficiaries and the position in an ownership chain.

(5) This Agreement does not create an obligation on the Contracting Parties to obtain or provide:

- a) ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties;
- b) information relating to a period more than six years prior to the tax period under consideration;
- c) information unless the applicant Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties;
- d) information in the possession or control of a person other than the taxpayer that does not directly relate to the taxpayer.

(6) If information is requested that also relates to a person that is not a resident or national in one or other of the Contracting Parties, it also shall be established to the satisfaction of the competent authority of the requested Contracting Party that such information is necessary for the proper administration and enforcement of the tax laws of the applicant Contracting Party.

(7) The competent authority of the applicant Contracting Party shall provide the following information to the competent authority of the requested Contracting Party when making a request for information under this Agreement to demonstrate the relevance of the information sought to the request:

- a) the identity of the taxpayer under examination or investigation;
- b) the nature and type of the information requested, including a description of the specific evidence, information or other assistance sought and the form, if practicable, in which the applicant Contracting Party prefers to receive the information;
- c) the tax purposes for which the information is sought and why it is relevant to the determination of the tax liability of a taxpayer under the laws of the applicant Contracting Party;
- d) information that such taxpayer is a resident in, or national of, one of the Contracting Parties, or that it is necessary for the determination of the tax liability of a taxpayer under the laws of the applicant Contracting Party;
- e) the period of time with respect to which the information is required for the tax purposes;
- f) grounds for believing that the information requested is present in the jurisdiction of the requested Contracting Party or is in the possession or control of a person subject to the jurisdiction of the requested Contracting Party;

- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz oder Verfügungsmacht sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht und dass die ersuchende Vertragspartei die Auskünfte nach ihrem Recht unter den gleichen Umständen sowohl zu eigenen steuerlichen Zwecken als auch in Beantwortung eines rechtsgültigen Ersuchens der ersuchten Vertragspartei nach diesem Abkommen einholen könnte;
- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(8) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Auskünfte so umgehend wie möglich. Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei, um eine zeitnahe Antwort sicherzustellen,

- a) bestätigt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei gegebenenfalls möglichst innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über Mängel in dem Ersuchen;
- b) unterrichtet die ersuchende Vertragspartei unverzüglich, wenn die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die Auskünfte nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens einholen und erteilen konnte, und zwar auch dann, wenn der Auskunftsübermittlung Hindernisse entgegenstehen oder diese verweigert wird, unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit, der Art der Hindernisse oder der Gründe für ihre Verweigerung.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann, soweit dies nach ihrem Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestatten, soweit die betreffenden natürlichen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betreffenden natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft die die Prüfung durchführende ersuchte Vertragspartei.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- g) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession or control of the information requested;
- h) a statement that the request conforms to the law and administrative practice of the applicant Contracting Party and would be obtainable by the applicant Contracting Party under its laws in similar circumstances, both for its own tax purposes and in response to a valid request from the requested Contracting Party under this Agreement;
- i) a statement that the applicant Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(8) The competent authority of the requested Contracting Party shall forward the requested information as promptly as possible to the applicant Contracting Party. To ensure a prompt response, the competent authority of the requested Contracting Party shall:

- a) confirm receipt of a request in writing to the competent authority of the applicant Contracting Party and shall notify the competent authority of the applicant Contracting Party of deficiencies in the request, if any, preferably within 60 days of the receipt of the request;
- b) if the competent authority of the requested Contracting Party has been unable to obtain and provide the information within 90 days of receipt of the request, including if it encounters obstacles in furnishing the information or it refuses to furnish the information, it shall immediately inform the applicant Contracting Party, explaining the reason for its inability, the nature of the obstacles or the reasons for its refusal.

Article 6

Tax examinations abroad

(1) The requested Contracting Party may allow, to the extent permitted under its law, representatives of the competent authority of the applicant Contracting Party to enter the territory of the requested Contracting Party to interview individuals and examine records with the prior written consent of the persons concerned. The competent authority of the applicant Contracting Party shall notify the competent authority of the requested Contracting Party of the time and place of the meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the applicant Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party may allow representatives of the competent authority of the applicant Contracting Party to be present at the appropriate part of a tax examination in the requested Contracting Party.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is acceded to, the competent authority of the requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the applicant Contracting Party about the time and place of the examination, the authority or official designated to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions with respect to the conduct of the tax examination shall be made by the requested Contracting Party conducting the examination.

Article 7

Possibility of declining a request

(1) The competent authority of the requested Contracting Party may decline to assist where:

- | | |
|---|---|
| <p>a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;</p> <p>b) die Erteilung der erbetenen Auskünfte der öffentlichen Ordnung (ordre public) der ersuchten Vertragspartei widerspräche;</p> <p>c) die ersuchende Vertragspartei die Auskünfte</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) nach ihrem Recht für Zwecke der Durchführung ihres eigenen Steuerrechts oder</p> <p style="padding-left: 20px;">(ii) auf ein gemäß diesem Abkommen gestelltes rechtsgültiges Ersuchen der ersuchten Vertragspartei hin nicht einholen könnte.</p> | <p>a) the request is not made in conformity with this Agreement;</p> <p>b) the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy of the requested Contracting Party;</p> <p>c) the applicant Contracting Party would not be able to obtain the information</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) under its own laws for purposes of administration or enforcement of its own tax laws; or</p> <p style="padding-left: 20px;">(ii) in response to a valid request from the requested Contracting Party under this Agreement.</p> |
|---|---|

(2) Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Erteilung von Auskünften, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder die zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen würden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Auskünfte im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren, weil die dort genannten Kriterien erfüllt sind.

(3) Auskunftersuchen können nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Staatsangehörigen der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligen.

(2) The provisions of this Agreement shall not impose on a Contracting Party the obligation to supply information that is subject to legal privilege or which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process. Notwithstanding the foregoing, information of the type referred to in paragraph 4 of Article 5 shall not be treated as such a secret or trade process merely because it meets the criteria in that paragraph.

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) The requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the applicant Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the applicant Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a national of the requested Contracting Party as compared with a national of the applicant Contracting Party in the same circumstances.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Alle Auskünfte, die eine Vertragspartei nach diesem Abkommen erhalten hat, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den Personen oder Behörden im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vertragspartei (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Auskünfte nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder für eine Gerichtsentcheidung offenlegen, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien vorgesehen ist. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei dürfen die Auskünfte nicht einer anderen natürlichen oder juristischen Person, Behörde oder einem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9

Sicherheiten

Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewähren, bleiben anwendbar. Die Rechte und Sicherheiten dürfen von der ersuchten Vertragspartei nicht in einer Weise angewendet werden, die einen effektiven Auskunftsaustausch verhindert oder verzögert.

Article 8

Confidentiality

(1) Any information received by a Contracting Party under this Agreement shall be treated as confidential and may be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) in the jurisdiction of the Contracting Party concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes covered by this Agreement. Such persons or authorities shall use such information only for such purposes. They may disclose the information in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the respective laws of the Contracting Parties. The information may not be disclosed to any other person or entity or authority or any other jurisdiction without the express written consent of the competent authority of the requested Contracting Party.

(2) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and the subject to the provisions of the law of the supplying Contracting Party.

Article 9

Safeguards

The rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practices of the requested Contracting Party remain applicable. The rights and safeguards may not be applied by the requested Contracting Party in a manner that unduly prevents or delays effective exchange of information.

Artikel 10**Kosten**

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich über die Verteilung der Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten Dritter und externer Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 11**Verständigungsverfahren**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bemühen sich, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, zu beseitigen.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Bemühungen hinaus können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien gemeinsam die nach den Artikeln 5, 6 und 10 anzuwendenden Verfahren festlegen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können für die Zwecke dieses Artikels unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 12**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist ab seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 auf die Veranlagungszeiträume oder Zeitpunkte der Entstehung von Steueransprüchen anzuwenden, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens beginnen, oder, wenn kein Veranlagungszeitraum vorliegt, auf alle an oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens gemäß Absatz 1 entstehenden Steueransprüche.

Artikel 13**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch ein Kündigungsschreiben an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben beide Vertragsparteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Auskünfte an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu London am 3. Juli 2009, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 10**Costs**

Incidents of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the competent authorities of the Contracting Parties.

Article 11**Mutual agreement procedure**

(1) The competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to resolve any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement.

(2) In addition to the endeavours referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually determine the procedures to be used under Articles 5, 6 and 10.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purposes of this Article.

Article 12**Entry into force**

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) This Agreement shall be applied from the date on which it enters into force in accordance with paragraph 1 to the taxable periods or dates on which charges to tax arise, beginning on or after the date of the Agreement entering into force, or, where there is no taxable period, to all charges to tax arising on or after the date the Agreement enters into force in accordance with paragraph 1.

Article 13**Termination**

(1) Either Contracting Party may terminate the Agreement by serving a notice of termination by letter to the competent authority of the other Contracting Party.

(2) Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of notice of termination by the competent authority of the other Contracting Party.

(3) In the event of termination, both Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under the Agreement.

Done at London, this 3rd day of July 2009, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Boomgarden

Für die Regierung von Bermuda
For the Government of Bermuda

Paula Cox

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

London, 3. Juli 2009

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bermuda (entsprechend der Bevollmächtigung durch die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) über den Auskunfts austausch in Steuersachen (im Folgenden das „Abkommen“ genannt) Folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland begrüßt den Abschluss dieses Abkommens mit der Regierung von Bermuda, das einen wesentlichen Schritt zur Erfüllung der im Jahr 2000 gegenüber der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingegangenen Verpflichtung zur Wahrung der Grundsätze von Transparenz und Auskunfts austausch darstellt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass dieses Abkommen das Bekenntnis Bermudas zu hohen Standards für effektiven Auskunfts austausch in Steuer- und Steuerstrafsachen unter Beweis stellt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkennt außerdem die bedeutenden Fortschritte Bermudas bei Verhandlungen zu Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen mit anderen Staaten an und würdigt, dass Bermuda entschlossen ist, Steuerhinterziehung durch die Einführung von Verfahren zur Förderung der Transparenz zu bekämpfen. Mit dem Abschluss des Abkommens wird Bermuda nicht als Gebiet betrachtet, das schädliche Steuerpraktiken anwendet, und wird dementsprechend nicht als Steueroase bezeichnet.

Ich beehre mich daher, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

1. Wendet eine Vertragspartei aufgrund schädlicher Steuerpraktiken benachteiligende oder einschränkende Maßnahmen auf ansässige Personen oder Staatsangehörige der anderen Vertragspartei an, so kann die andere Vertragspartei dieses Abkommen für die Dauer der Anwendung solcher Maßnahmen aussetzen. Für diese Zwecke bedeuten benachteiligende oder einschränkende Maßnahmen aufgrund schädlicher Steuerpraktiken Maßnahmen, die eine Vertragspartei auf ansässige Personen oder Staatsangehörige einer der beiden Vertragsparteien anwendet, wenn die andere Vertragspartei keinen effektiven Auskunfts austausch durchführt oder die Anwendung ihrer Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsverfahren intransparent ist, oder wenn bei gleichzeitigem Vorliegen eines der vorgenannten Kriterien keine oder nur sehr geringe Steuern erhoben werden. Ohne den allgemeinen Charakter des Ausdrucks „benachteiligende oder einschränkende Maßnahmen“ zu beschränken, umfasst dieser die Versagung des Abzuges von Aufwendungen, von Anrechnungsbeträgen oder Freibeträgen, die Festsetzung von Steuern, Gebühren oder Abgaben und besondere Meldepflichten. Diese Maßnahmen sind nicht auf Steuersachen beschränkt. Sie umfassen jedoch nicht allgemein anwendbare Maßnahmen, die eines der Gebiete unter anderem auf Mitgliedstaaten der OECD im Allgemeinen anwendet.
2. Aufgrund von Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens oder zur Berücksichtigung veränderter Umstände können beide Regierungen eine Änderung dieses Abkommens vorschlagen. In diesem Fall wird die andere Regierung zeitnahen Gesprächen zur Revision des Abkommens zustimmen, um seine Effektivität zu verbessern. Trifft die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem anderen, mit Bermuda vergleichbaren Hoheitsbereich ein Abkommen über die Auskunftserteilung in Steuersachen, das in wesentlichen Punkten weniger belastend ist als das Abkommen, kann die Regierung von Bermuda Gespräche mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen, um das Abkommen dahin gehend zu ändern, dass es eine vergleichbare Wirkung hat. Finden die Gespräche nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums statt oder wird keine Einigung erzielt, kann die Regierung von Bermuda ihr Recht auf Kündigung des Abkommens ausüben.
3. Werden aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten ausgetauscht, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig; vorbehaltlich der nach Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen schriftlichen Zustimmung ist die Verwendung darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
 - b) die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse;
 - c) personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen;

- d) die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, mit angemessener Sorgfalt auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei geltenden Datenübermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen;
 - e) dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Erteilung dieser Auskunft besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, sie nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet die Auskunft erbeten wird;
 - f) wird eine Person im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Abkommens rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zu der geschädigten Person zu ihrer Verteidigung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist;
 - g) soweit das für die übermittelnde Stelle geltende Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - h) die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen;
 - i) die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
4. Nach Artikel 10 des Abkommens wird Einvernehmen darüber erzielt, dass reguläre Kosten der Erledigung eines Auskunftersuchens von der ersuchten Vertragspartei getragen werden. In der Regel decken die regulären Kosten die internen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde sowie geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierdienstkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die Dritte für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens erheben;
 - b) angemessene Gebühren, die Dritte für Rechercharbeiten erheben;
 - c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
 - d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
 - e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an die ersuchende Vertragspartei;
 - f) angemessene Prozessführungskosten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
 - g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
 - h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrages von 500 US-\$ zu erwarten sind, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte. Ist es für die ersuchte Vertragspartei schwierig, einem oder mehreren Auskunftersuchen zu entsprechen, konsultieren die zuständigen Behörden einander in der Frage, wie die Schwierigkeiten beseitigt werden können.

5. Ersucht die ersuchende Vertragspartei um Auskünfte nach Artikel 5 des Abkommens in einer Sache, bei der es sich nicht um eine Steuerstrafsache handelt, bestätigt ein leitender Bediensteter ihrer zuständigen Behörde, dass das Ersuchen für die Ermittlung der Steuerschuld des Steuerpflichtigen nach den Gesetzen der ersuchenden Vertragspartei erheblich und erforderlich ist. Zu diesem Zweck bestimmen die zuständigen Behörden leitende Bedienstete.

6. In Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Doppelbuchstabe ii des Abkommens umfasst der Ausdruck „juristische Person“ natürliche Personen.
7. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c gilt als vereinbart, dass der Ausdruck „alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat“ die Anwendung von Verfahren des Auskunftsaustauschs durch die ersuchende Vertragspartei einschließt, die nach ihren Rechtsvorschriften für den Drittstaat gelten, in dem die Auskunft vorliegt.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Bermuda mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Eure Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Georg Boomgaarden

Ihrer Exzellenz
der Stellvertretenden Premierministerin
von Bermuda
Frau
Paula Cox
Hamilton/Bermuda

The Ambassador
of the Federal Republic of Germany

London, 3 July 2009

Excellency,

I have the honour to refer to the Agreement signed today between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Bermuda (as authorised by the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) on the Exchange of Information with Respect to Tax Matters (hereafter “the Agreement”) and to inform you on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany of the following:

The Government of the Federal Republic of Germany welcomes the conclusion of the Agreement with the Government of Bermuda, which represents an important step in delivering the commitment it made to the Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) in 2000 to respect the principles of transparency and exchange of information. The Government of the Federal Republic of Germany considers that the Agreement demonstrates Bermuda’s commitment to high standards for effective exchange of information with respect to both criminal and civil taxation matters. The Government of the Federal Republic of Germany also recognises the important progress that Bermuda has made in negotiation of Tax Information Exchange Agreements with other countries and recognises that Bermuda is committed to combating tax evasion by putting in place mechanisms which enhance transparency. By entering into the Agreement Bermuda is not considered to be engaging in any harmful tax practises and thus being not referred to as a tax haven.

Therefore I have the honour to propose on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany the following Arrangement be concluded:

1. In the event that a Contracting Party applies prejudicial or restrictive measures based on harmful tax practices to residents or nationals of the other Contracting Party, it is understood that that other Contracting Party may suspend the operation of the Agreement for so long as such measures apply. For these purposes, a prejudicial or restrictive measure based on harmful tax practices means a measure applied by one Contracting Party to residents or nationals of either Contracting Party on the basis that the other Contracting Party does not engage in effective exchange of information or because it lacks transparency in the operation of its laws, regulations or administrative practices, or on the basis of no or nominal taxes and one of the preceding criteria. Without limiting the generality of the term “prejudicial or restrictive measures” it includes the denial of a deduction, credit or exemption, the imposition of a tax, charge or levy, or special reporting requirements. Such measures are not limited solely to taxation matters. However, they do not include any generally applicable measure, applied by either Contracting Party against, amongst others, member countries of the OECD generally.
2. In the light of the experience of operating the Agreement, or to reflect changing circumstances, either Government may wish to propose a variation in the terms of the Agreement. If so, it is understood the other Government will agree to hold timely discussions with a view to revising the terms of the Agreement to enhance its effectiveness. If the Government of the Federal Republic of Germany, at any time, enters into an Agreement with another jurisdiction comparable to Bermuda for the provision of information with respect to taxes that are less burdensome in any material respect than the provisions of the Agreement, the Government of Bermuda may initiate discussions with the Government of the Federal Republic of Germany with a view to modifying the Agreement to have similar effect. Should discussions not take place within a reasonable time or fail to reach agreement, the Government of Bermuda may exercise its right to terminate the Agreement.
3. If personal data are exchanged under the Agreement, the following additional provisions shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data only for the stated purpose and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency; such use is also permitted, subject to the written consent required under paragraph 1 of Article 8, for the prevention and prosecution of serious crimes and for the purpose of addressing serious threats to public security;
 - b) The receiving agency shall on request inform the supplying agency about the use of the supplied data and the results achieved thereby;
 - c) Personal data may be supplied only to the responsible agencies. Any subsequent supply to other agencies may be effected only with the prior approval of the supplying agency;
 - d) The supplying agency shall be obliged to take all reasonable care to ensure that the data to be supplied are accurate and that they are necessary for and proportionate to the purpose for which they are supplied. Any bans on data supply prescribed under the law of the supplying Contracting Party shall be observed. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been sup-

- plied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay;
- e) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. There shall be no obligation to furnish this information if on balance it turns out that the public interest in withholding it outweighs the interest of the person concerned in receiving it. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of the existing data relating to him shall be governed by the law of the Contracting Party in whose sovereign territory the application for the information is made;
 - f) The receiving agency shall bear liability in accordance with the law applicable to it in relation to any person suffering unlawful damage as a result of supply of data pursuant to the Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead in its defence that the damage had been caused by the supplying agency;
 - g) If the law applicable to the supplying agency provided, with respect to the personal data supplied, for erasure within a certain period of time that agency shall inform the receiving agency accordingly. Irrespective of such periods, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied;
 - h) The supplying and the receiving agency shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data;
 - i) The supplying and the receiving agency shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
4. Pursuant to Article 10 of the Agreement it is mutually decided that ordinary costs that are incurred for the purpose of responding to a request for information will be borne by the requested Contracting Party. Such ordinary costs will normally cover internal administration costs of the competent authority and any minor external costs such as the cost of couriers. All reasonable costs incurred by third parties in complying with the request for exchange of information are considered extraordinary costs and will be borne by the applicant Contracting Party. Examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:
- a) reasonable fees charged for staff employed by third parties in assisting with the request;
 - b) reasonable fees charged by third parties for carrying out research;
 - c) reasonable fees charged by third parties for copying documents;
 - d) reasonable costs of engaging experts, interpreters, or translators;
 - e) reasonable costs of conveying documents to the applicant Contracting Party;
 - f) reasonable litigation costs of the requested Contracting Party in relation to a specific request for information;
 - g) reasonable costs for obtaining depositions or testimony; and
 - h) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears for an interview, deposition or testimony relating to a particular information request.

The competent authorities will consult each other in any particular case where extraordinary costs are likely to exceed \$US 500 to determine whether the applicant Contracting Party will continue to pursue the request and bear the cost. Otherwise, in the event that the requested Contracting Party finds it difficult to comply with a single or multiple request/s for information, the competent authorities will consult on how the problems can be solved.

5. Where the applicant Contracting Party requests information under Article 5 of the Agreement with respect to a matter which does not constitute a criminal tax matter, a senior official of its competent authority shall certify that the request is relevant to, and necessary for, the determination of the tax liability of the taxpayer under the laws of the applicant Contracting Party. For these purposes senior officials will be designated by the competent authorities.
6. With respect to clause ii of subparagraph i of paragraph 1 of Article 4 of the Agreement the term "legal person" includes individuals.
7. With respect to subparagraph c of paragraph 5 of Article 5 it is understood that the term "pursued all means available in its own territory to obtain the information" includes the requesting Contracting Party using exchange of information mechanisms it has in force with the third country in which the information is located.
8. This Arrangement shall be concluded in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

If the Government of Bermuda agrees to the proposals contained in paragraphs 1 to 8 above, this Note and Your Excellency's Note in reply thereto expressing your Government's agreement shall constitute an Arrangement between our two Governments, which shall enter into force on the date of the entry into force of the Agreement.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Georg Boomgaarden

Her Excellency
the Deputy Premier
of Bermuda
Ms. Paula Ann Cox
Hamilton/Bermuda

Government of Bermuda
The Ministry of Finance
Office of the Deputy Premier and Minister
Die Stellvertretende Premierministerin
von Bermuda

London,

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 3. Juli 2009 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung von Bermuda und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen.

Ihre Note lautet wie folgt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft tritt und deren englischer und deutscher Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Paula A. Cox

Government of Bermuda
The Ministry of Finance
Office of the Deputy Premier and Minister
Deputy Premier of Bermuda
& Minister of Finance

London, 3rd day of July, 2009

Excellency,

I have the honour to confirm receipt of your Note of 3rd July 2009 proposing on behalf of your Government the conclusion of an Arrangement between the Government of Bermuda and the Government of the Federal Republic of Germany.

Your Note reads as follows:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

I have the honour to inform you that my Government agrees to the proposals contained in your Note. Your Note and this Note in reply thereto shall thus constitute an Arrangement between our two Governments, which shall enter into force on the day of the entry into force of the Agreement, the texts in the English and German languages being equally authentic.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Paula A. Cox

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Gegenstand des am 3. Juli 2009 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall.

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Fehlt die Bereitschaft anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die gegenseitige Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

Bermuda hat sich am 15. Mai 2000 gegenüber der OECD zur Akzeptanz der Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch verpflichtet. Mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 3. Juli 2009 ist Bermuda dieser Verpflichtung auch im Verhältnis zu Deutschland nachgekommen.

2. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für den Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Der Artikel umschreibt in allgemeiner Form das Ziel des Abkommens, gegenseitige Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch zu leisten. Der Informationsaustausch ist nicht auf Personen beschränkt, die im Gebiet einer Vertragspartei ansässig sind.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt, dass eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, über die ihre Behörden nicht verfügen und die sich auch nicht im Besitz einer Person im Hoheitsbereich dieser Vertragspartei befinden.

Zu Artikel 3

Absatz 1 bezeichnet die Steuern, für die das Abkommen gilt. Auf deutscher Seite sind dies die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer, einschließlich der auf diese Steuern erhobenen Zuschläge. Zu den Steuern im Sinne des Abkommens gehören nicht Zölle und Verbrauchsteuern.

Absatz 2 bestimmt, dass das Abkommen auch für Steuern gleicher oder ähnlicher Art gilt, die nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden. Die Vertragsparteien verständigen sich über bedeutende Steuerrechtsänderungen.

Nach Absatz 3 gilt das Abkommen mit Ausnahme der unter Absatz 1 fallenden Steuern nicht für übrige, von den Ländern oder Gemeinden erhobene Steuern.

Zu Artikel 4

Die Absätze 1 und 2 definieren grundlegende Begriffe für die Anwendung des Abkommens.

Absatz 3 enthält die aus den Doppelbesteuerungsabkommen bekannte Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Bedingungen, unter denen Auskünfte und Informationen auf Ersuchen erteilt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien auf Ersuchen Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke erteilen. Ein automatischer oder ein spontaner Auskunftsaustausch ist nicht Gegenstand des Abkommens. Um Auskünfte kann sowohl für Zwecke des Besteuerungsverfahrens als auch für Zwecke eines Strafverfahrens ersucht werden. Die Auskünfte sind unabhängig davon zu erteilen, ob im Falle eines Strafverfahrens das zugrunde liegende Verhalten des Steuerpflichtigen auch im ersuchten Staat eine Straftat darstellen würde.

Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei, wenn sie nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, ob die ersuchte Vertragspartei die erbetenen Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei auch darum ersuchen, die Auskünfte in Form von Zeugenaussagen oder beglaubigten Kopien zu erhalten.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern stets zugänglich sind und damit auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können. Die Aufzählung der Banken und anderen Institute und Personen gemäß Buchstabe a stellt keine abschließende Aufzählung dar. Sie ist insbesondere nicht als eine Beschränkung der Befugnisse aus Absatz 1 zu verstehen.

Nach Absatz 5 werden Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften

oder öffentliche Investmentfonds oder -systeme grundsätzlich nicht ausgetauscht. Darüber hinaus kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden, wenn die ersuchende Vertragspartei nicht alle eigenen Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung ausgeschöpft hat, die erbetenen Informationen sich nicht unmittelbar auf den Steuerpflichtigen beziehen oder auf einen Zeitraum, der mehr als sechs Jahre vor dem geprüften Veranlagungszeitraum liegt.

Absatz 6 verpflichtet die ersuchende Vertragspartei, darzulegen, weshalb die erbetenen Informationen für die Besteuerung relevant sind, wenn die Auskünfte für Personen erbeten werden, die weder steuerlich ansässig noch Staatsangehörige der ersuchenden Vertragspartei sind.

Absatz 7 nennt die für ein Auskunftersuchen notwendigen Angaben und Erklärungen. Hierdurch soll die ersuchte Vertragspartei nicht nur in die Lage versetzt werden, die ersuchten Informationen einzuholen, sondern auch überprüfen zu können, dass die erbetenen Informationen tatsächlich für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind.

Absatz 8 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, den Eingang des Ersuchens gegenüber der ersuchenden Vertragspartei zu bestätigen und sich um eine kurzfristige Auskunftserteilung zu bemühen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens über etwaige Mängel und ebenso für den Fall, dass das Ersuchen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang beantwortet werden kann oder die Auskunftserteilung verweigert wird.

Zu Artikel 6

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Vertreter einer Vertragspartei in den Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Befragung von Personen und der Prüfung von Unterlagen zu entsenden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und die betroffenen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die Entscheidung über das Ersuchen und darüber, welche Bedingungen und Voraussetzungen gegebenenfalls einzuhalten sind, obliegt ausschließlich der ersuchten Vertragspartei.

Darüber hinaus kann eine Vertragspartei entsprechend Absatz 2 darum ersuchen, dass Vertreter ihrer zuständigen Behörde bei einer Steuerprüfung in der ersuchten Vertragspartei anwesend sind. Über dieses Ersuchen entscheidet ebenfalls ausschließlich die ersuchte Vertragspartei.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren für den Fall, dass einem Ersuchen nach Absatz 2 stattgegeben wird.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt die Grenzen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Nach Absatz 1 ist die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet, einem Ersuchen nachzukommen, das nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens gestellt wurde, bei dem die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihre eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Informationen zu beschaffen, oder die Erteilung

der Auskünfte der öffentlichen Ordnung der ersuchten Vertragspartei entgegenstehen würde.

Nach Absatz 2 besteht für eine Vertragspartei keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn die Informationen einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens darstellen würden. Allerdings erlauben Ersuchen um Bankauskünfte und um Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern nicht schon als solche eine Auskunftsverweigerung unter Berufung auf ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis.

Absatz 3 regelt, dass ein Auskunftersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass die zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

Die ersuchte Vertragspartei kann nach Absatz 4 ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte der Anwendung von Vorschriften des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei dienen, die Bürger der ersuchten Vertragspartei diskriminieren.

Zu Artikel 8

Absatz 1 verpflichtet zur vertraulichen Behandlung empfangener und erteilter Auskünfte. Die übermittelten Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit den jeweiligen Maßnahmen nach Artikel 1 befasst sind. Die Auskünfte können jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei dürfen die erteilten Auskünfte keiner anderen Person oder Behörde und keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

Nach Absatz 2 dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Abkommens erforderlich und nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei möglich ist.

Ergänzende Bestimmungen zu der Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält Nummer 3 der im Wege des Notenwechsels geschlossenen Vereinbarung zum Abkommen.

Zu Artikel 9

Die persönlichen Rechte, welche durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewährt werden, bleiben durch das Abkommen unberührt.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Frage der Kosten, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen und der Erteilung von Auskünften entstehen. Näheres bestimmt Nummer 4 der im Wege des Notenwechsels geschlossenen Vereinbarung. Demnach trägt die ersuchte Vertragspartei die regulären Kosten der Erledigung des Auskunftersuchens, außergewöhnliche Kosten die ersuchende Vertragspartei.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der Durchführung oder Auslegung des Abkommens ergeben, einvernehmlich zu regeln. Darüber hinaus können sich die

zuständigen Behörden auf Verfahren zur Durchführung der Artikel 5, 6 und 10 verständigen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 1 tritt das Abkommen an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Nach Absatz 2 ist das Abkommen in Bezug auf das normale Besteuerungsverfahren und in Bezug auf das Steuerstrafverfahren auf alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens beginnen. Wenn kein Veranlagungszeitraum vorliegt, ist das Abkommen auf alle am oder nach

dem Tag seines Inkrafttretens entstehende Steueransprüche anzuwenden.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Kündigung des Abkommens. Nach Absatz 1 kann jede Vertragspartei das Abkommen kündigen.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nach erfolgter Kündigung. Dieser ist der erste Tag des Monats, der nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung folgt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Vertragsparteien auch im Falle einer Kündigung des Abkommens an die Geheimhaltungspflichten des Artikels 8 im Hinblick auf die erhaltenen Auskünfte gebunden bleiben.

